



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragstellerin -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 29. Mai 2020 durch

...

beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die der Antragstellerin am 26. Mai 2020 erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für die am Samstag, den 30. Mai 2020 von 15:00 bis 17:00 Uhr geplante Versammlung unter dem Motto „Mahnwache für das Grundgesetz!“ dahingehend abzuändern, dass die auf Seite 18/19 der genannten Genehmigung angeordneten Auflagen unter den Ziffern 1., 2., 5., 7. und 10. folgenden Wortlaut erhalten:
 1. Die Zahl der Versammlungsteilnehmer einschließlich der Versammlungsleiterin ist auf maximal 750 Personen zu beschränken.
 2. Es sind 125 Ordner einzusetzen.
 5. Auf der Fahrbahn der Ludwig-Erhard-Straße sind Bodenmarkierungen in einem Abstand von 2,50 m zueinander aufzubringen, welche die Standorte der Teilnehmer vorgeben. Von den jeweils äußeren Teilnehmermarkierungen ist jeweils ein Abstand von 1,50 m zur Außenabgrenzung des

Versammlungsbereichs einzuhalten. Um den Teilnehmerbereich außen umlaufend ist ein Streifen in einer Breite von 3 m zu den äußeren Grenzen der Versammlungsfläche freizuhalten. Die Grenze der Versammlungsfläche darf nicht über die Fahrbahngrenze hinausgehen.

7. Der oben genannte Versammlungsbereich und die Zugänge sind durch einen mobilen Zaun oder ein Absperrband zu kennzeichnen.
10. Durch 50 der 125 Ordner ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerhöchstzahl überschreitende Versammlungsinteressenten keine An- oder Versammlungen im Randbereich der genehmigten Versammlung bilden, sondern sich unter Wahrung des geltenden Mindestabstands zerstreuen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu $\frac{3}{4}$ und die Antragsgegnerin zu $\frac{1}{4}$.

III. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertor-damm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag, mit dem die Antragstellerin die Durchführung der Versammlung unter dem Motto „Mahnwache für das Grundgesetz!“ am morgigen Samstag, den 30. Mai 2020, in der Ludwig-Erhard-Straße zwischen Rödingsmarkt und Englischer Planke/Neanderstraße insbesondere mit einer größeren Teilnehmerzahl erreichen möchte, hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO statthaft. Zwar hat die Antragstellerin mit Bescheid vom 26. Mai 2020 eine Ausnahmegenehmigung für die Veranstaltung der von ihr geplanten Versammlung erhalten und wendet sich (nur) gegen die von der Antragsgegnerin angeordneten einschränkenden Auflagen. Sie begehrt jedoch nicht, diese aufzuheben, sondern sie im beantragten Sinne zu erweitern und zu modifizieren. In der Hauptsache wäre daher eine Verpflichtungsklage statthaft. Gegen die Zulässigkeit des Antrags im Übrigen bestehen keine Bedenken.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antragsteller glaubhaft macht, dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen zu sein (Anordnungsgrund); dies ist angesichts der für morgen (30. Mai 2020) angemeldeten Versammlung der Fall.

Darüber hinaus muss ein Antragsteller das Vorliegen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft machen. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er

nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Dieser Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache gilt jedoch im Hinblick auf den gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Gemessen an diesem Maßstab hat der Antrag lediglich in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Zunächst hat das Gericht nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des grundsätzlichen Versammlungsverbots nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285, im Folgenden HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Die Notwendigkeit, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung weiterhin Einschränkungen der Versammlungsfreiheit vorzunehmen, dürfte auch unter dem Eindruck rückläufiger Infektionszahlen gegeben sein (vgl. zu Versammlungen OVG Hamburg, Beschl. v. 22.5.2020, 5 Bs 82/20; VG Hamburg, Beschl. v. 22.5.2020, 19 E 2141/20, Beschl. v. 20.5.2020, 17 E 2120/20; zur Corona-Verordnung allgemein auch VG Hamburg Beschl. v. 26.5.2020, 13 E 2094/20, alle veröffentlicht auf <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/>).

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die begehrte Ausnahme vom Versammlungsverbot nach § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gemäß § 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dem Grunde nach erteilt. Streitgegenstand hier sind allein die nach § 4 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erteilten Auflagen.

Dabei haben der Hauptantrag der Antragstellerin, mit dem sie die Zulassung ihrer geplanten Versammlung „wie angemeldet“ begehrt, was auf eine Versammlung mit 4.000 Teilnehmern abzielen dürfte, sowie der erste Hilfsantrag, mit dem sie die Zulassung einer Teilnehmerzahl von 2.000 Menschen begehrt, keinen Erfolg. Eine Versammlung dieser Größenordnung wäre aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht mehr vertretbar. Wie sich aus § 2 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ergibt, sind Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1.000 und mehr Personen bis zum 31. August 2020 untersagt. Zwar dürfte diese Regelung für die Versammlung der Antragstellerin nicht einschlägig sein, da § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zwischen Versammlungen und Veranstaltungen differenziert. Jedoch ergibt sich aus Absatz 2 dieser Regelung, dass Großveranstaltungen von über 1.000 Teilnehmern unter Infektionsschutzgesichtspunkten als besonders

kritisch angesehen werden. Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Haupt- bzw. ersten Hilfsantrag eine Zusammenkunft von 4.000 bzw. 2.000 Menschen, was die Teilnahme der vierfachen bzw. zweifachen Menge an Personen bedeuten würde, die die Antragsgegnerin als Großveranstaltung einordnet und als generell nicht vertretbar ansieht. Diese Einschätzung ist in diesem Verfahren nicht zu beanstanden, da Zusammenkünfte von vielen Menschen in dieser Größenordnung auch unter Einsatz einer erheblichen Anzahl von Ordnungskräften nur noch sehr schwer zu kontrollieren sein dürften.

Der zweite Hilfsantrag der Antragstellerin hat jedoch insoweit Erfolg, dass die Kammer eine Versammlung mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 750 Menschen unter Berücksichtigung des Versammlungsorts und der Zusammensetzung der erwarteten Teilnehmer für vertretbar hält. Zur Begründung wird zunächst auf die Entscheidung der Kammer 19 des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. Mai 2020 (19 E 2141/20) Bezug genommen. Die weitergehenden Einschränkungen, die sich aus den von der Antragsgegnerin angeordneten Auflagen Ziffern 1., 2., 5., 7. und 10. ergeben, schränken die Antragstellerin dagegen unverhältnismäßig in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG ein.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin am vergangenen Samstag die Versammlung mit 750 Teilnehmern durchgeführt hat und es dabei, soweit ersichtlich, nicht zu wesentlichen Vorkommnissen kam. Zwar ist, wie sich aus dem in der Genehmigung zitierten Bericht der eingesetzten Polizeikräfte ergibt, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vielfach nicht eingehalten worden. Insgesamt wurde jedoch bescheinigt, dass die Versammlung friedlich verlaufen sei. Weitere Verstöße wurden nicht festgestellt. Verschiedene Vorkommnisse gab es allerdings durch Gegendemonstranten aus dem linken Spektrum. In diesem Zusammenhang kam auch ein Wasserwerfer zum Einsatz. Derartige Maßnahmen waren jedoch gegenüber den Teilnehmern der von der Antragstellerin angemeldeten Versammlung nicht erforderlich. Für das Verhalten von Gegendemonstranten trifft die Antragstellerin keine Verantwortung. Dass das Verhalten der Gegendemonstranten in der vergangenen Woche dazu geführt hätte, dass die Situation für die eingesetzten Polizeikräfte nicht mehr beherrschbar gewesen wäre, ist der polizeilichen Abschlussmeldung nicht zu entnehmen. Dass die Antragsgegnerin dies für die morgige Versammlung befürchtet, ist ebenfalls weder dargetan noch sonst ersichtlich. Zwar trägt die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrüge unter Hinweis auf verschiedene Tweets vor, dass auch am 30. Mai 2020 wieder mit konflikträchtigen Gegendemonstrationen zu rechnen sei. Jedoch ergibt sich daraus nicht, dass ein erheblich größeres Konfliktpotential als in der letzten Woche zu erwarten wäre. Die Antragsgegnerin hat nicht vorgetragen, dass sie nicht in der Lage

wäre, mit den ihr zur Verfügung stehenden Einsatzkräften das Demonstrationsgeschehen zu beherrschen. Nur unter den Voraussetzungen des sogenannten polizeilichen Notstandes wäre es jedoch möglich, der Antragstellerin das Verhalten von Gegendemonstranten vorzuhalten.

Weiterhin ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass es im Zusammenhang mit der An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer zu Problemen, insbesondere zu Verstößen gegen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gekommen wäre. Zwar führt die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid aus, dass bei einer größeren Zahl von Teilnehmern insbesondere im Bereich der U-Bahn-Haltestelle Rödingsmarkt eine erhebliche Ansammlung von Menschen zu befürchten wäre. Dass es hier in der vergangenen Woche jedoch konkret zu Problemen gekommen wäre, trägt sie nicht vor und ist auch insbesondere der polizeilichen Abschlussmeldung nicht zu entnehmen. Darüber hinaus stehen auch die naheliegende U-Bahn-Station St. Pauli und die S-Bahn-Station Stadthausbrücke zur An- und Abreise für die Versammlungsteilnehmer zur Verfügung. Insbesondere was die Abreise angeht, könnte die Polizei die Teilnehmerströme entsprechend zu verschiedenen Stationen leiten, was ihrer Aufgabe nach Beendigung einer Versammlung entspricht.

Die Kammer kann die infektionsschutzrechtliche Notwendigkeit der Einrichtung von Korridoren mit einer Breite von sechs Metern zwischen Blöcken der Versammlungsteilnehmer nicht erkennen. Die Antragsgegnerin beruft sich hierzu im Wesentlichen auf die Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 22. Mai 2020 (5 Bs 82/20), die ein solches Konzept für eine Versammlung auf dem Rathausmarkt vorgesehen hatte. Jedoch ist die Örtlichkeit für die hier streitgegenständliche Versammlung, eine mehrspurige Straße, mit dem Rathausmarkt nicht vergleichbar. Nach dem – insoweit nicht zu beanstandenden – Konzept der Antragsgegnerin befinden sich jeweils maximal fünf Personen nebeneinander in einer Reihe. Hier dürfte es ohne größere Probleme möglich sein, dass Teilnehmer die Versammlung zu den Seiten hin verlassen, ohne dabei den Mindestabstand zu anderen Teilnehmern zu verletzen. Wegen der entsprechenden Anordnung der Teilnehmer sind diese auch von den Ordnern von den Seiten der Versammlung gut zu überblicken, ohne dass es zusätzlicher Querkorridore bedürfte. Insofern hält die Kammer den vorgesehenen Abstand der Versammlungsteilnehmer zueinander von 2,50 m für infektionsschutzrechtlich ausreichend.

Was die Zahl der Ordner angeht, hält die Kammer, wie die Kammer 19 in ihrer bereits zitierten Entscheidung, die Anzahl von einem Ordner pro zehn Versammlungsteilnehmer,

also 75 Ordner, zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen durch die Versammlungsteilnehmer für ausreichend. Weitere 50 Ordner sollen dafür eingesetzt werden, dass Menschen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, obwohl die zugelassene Höchstzahl bereits überschritten ist, den Versammlungsbereich zügig und geordnet verlassen und es insoweit nicht zu ungenehmigten weiteren Versammlungen oder Ansammlungen kommt.

Die Kammer versteht den Antrag der Antragstellerin weiterhin so, dass sie sich nicht gegen die in Ziffer 9. des Genehmigungsbescheids geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wendet. Denn in der letzten Änderung ihres Antrags vom 26. Mai 2020 hat sie ausdrücklich um die Anordnung einer solchen Auflage gebeten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Der in der Hauptsache mit 5.000,- Euro zu beziffernde Streitwert ist im vorliegenden Fallverfahren nicht zu reduzieren, weil es auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

...

...

...